

Geschäftsordnung

für den Jugendausschuss

Auf Grund § 51 Abs. 9 iVm § 49 Abs 4 des Gemeindegesetzes (GG), LGBl. Nr. 40/1985 idgF, wird beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Dem Ausschuss gehören neun Mitglieder und 22 Ersatzmitglieder an.
- (2) Den Vorsitz im Ausschuss hat die Obfrau oder bei deren Verhinderung ihr Stellvertreter zu führen.

§ 2

Verhandlungsschrift

- (1) Über jede Sitzung des Ausschusses ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat insbesondere zu enthalten:
 - a. die Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Ausschussmitglieder;
 - b. Ort sowie Zeit des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
 - c. die Namen der Vorsitzenden, der weiteren Sitzungsteilnehmer*innen und der Schriftführerin sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - d. die Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in welcher sie zur Verhandlung gelangen;
 - e. die Genehmigung, Abänderung oder Nichtgenehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung;
 - f. alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis.
- (2) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift hat der Ausschuss ein Mitglied oder eine(n) Gemeindebedienstete(n) zu beauftragen. Diese Person unterliegt der Amtsverschwiegenheit.
- (3) Die Verhandlungsschrift ist von der Obfrau und der Schriftführerin zu unterfertigen.

§ 3

Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Vorsitzende hat den Ausschuss nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Davon abweichend kommt die Pflicht zur Einberufung der ersten Ausschusssitzung dem Bürgermeister zu, wenn die Obfrau und deren Stellvertreter erst in dieser Sitzung gewählt werden sollen.
- (2) Die schriftliche Einberufung der Mitglieder hat durch die Obfrau mit der Angabe von Ort und Zeit sowie unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) zu erfolgen und muss spätestens am fünften Tag vor der Ausschusssitzung zugestellt werden.
- (3) Die Ersatzmitglieder in ihrer Funktion als Zuhörer*innen (§ 4 Abs. 2) werden nur auf deren ausdrückliches Verlangen über die Einberufung von Sitzungen benachrichtigt. Die Benachrichtigung erfolgt sodann ausschließlich per E-Mail.

§ 4

Anwesenheitspflicht, Teilnahme von Ersatzmitgliedern

- (1) Die Ausschussmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, so ist dies der Vorsitzenden unter Angabe des Grundes unverzüglich bekanntzugeben. Die Vorsitzende hat an dessen Stelle und mit dessen Rechten ein Ersatzmitglied derselben Parteiliste zur Sitzung einzuberufen. Die Nichtteilnahme an der Sitzung gilt bei Vorliegen eines triftigen Grundes als entschuldigt.
- (2) Ersatzmitglieder sind jedenfalls zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt, und zwar auch dann, wenn sie nicht wegen Verhinderung eines Mitglieds einberufen worden sind. In ihrer Eigenschaft als Zuhörer*innen an den Sitzungen haben Ersatzmitglieder weder das Recht, Anträge zu stellen noch das Recht, Wort zu ergreifen; sie nehmen auch nicht mit beratender Stimme teil. Auch als Zuhörer*innen unterliegen Ersatzmitglieder den Bestimmungen über ihre Befangenheit, über die Amtsverschwiegenheit und die Vertraulichkeit des Sitzungsgeschehens und den damit in Zusammenhang stehenden Pflichten.

§ 5

Sonstige Teilnehmer an den Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Neben den Mitgliedern bzw. neben den sie vertretenden Ersatzmitgliedern können nur beigezogene Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Parteilaktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, haben das Recht eine(n) Stadtvertreter(in) bzw. dessen Ersatzmitglied in die Sitzung dieses Ausschusses zu entsenden; sie können daran mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Vertraulichkeit

Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann die Vertraulichkeit der Beratung bzw. der Beschlussfassung beschließen; dabei ist insbesondere auf die Gründe der Amtsverschwiegenheit (§ 29 Abs. 1) Bedacht zu nehmen. Die Vertraulichkeit der Beratung bzw. der Beschlussfassung kann sowohl für einzelne Beratungsgegenstände als auch für eine ganze Sitzung eines Ausschusses oder auch für alle Sitzungen eines Ausschusses in einer Periode beschlossen werden.

§ 7

Entschädigung

- (1) Den Ausschussmitgliedern gebührt für Zeitversäumnis das von der Stadtvertretung für Ausschussmitglieder festgelegte Sitzungsgeld.
- (2) Ersatzmitglieder, die Ausschusssitzungen als Zuhörer*innen beiwohnen, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 8

Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Die Vorsitzende



STR Mag. Gudrun Petz-Bechter

Kundmachungsvermerk

Diese Kundmachung wurde

an die Amtstafel angeschlagen am: 18.2.21

von der Amtstafel abgenommen am: 5.3.21

Unterschrift:

